

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00369 vom 9. Februar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00369](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00369)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00369 du 9 février 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00369 del 9 febbraio 2001

## Regeste

landwirtschaftliches Wegrecht | Landwirtschaftliches Wegrecht (nach § 111 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes): Sachliche Zuständigkeit: Die spezialgesetzliche Bestimmung im Landwirtschaftsgesetz erklärt den Gemeinderat als zuständige Entscheidbehörde. Rekursinstanz ist deshalb der Bezirksrat, und zwar unabhängig davon, ob dieses Wegrecht öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist (E. 2b; 3). Der Anspruch auf Einräumung eines Wegrecht bezieht sich auf ein solches, das der Land- und Forstwirtschaft nützlich ist. Dient das Grundstück lediglich der Bewirtschaftung einer Pferdehaltungsanlage mit Auslaufgehege, so ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (E. 4).

## Erwägungen

### E. 3

Die Qualifikation der fraglichen Bestimmung – öffentliches Recht oder kantonales Privatrecht – könnte sodann entscheidend dafür sein, nach welchen Kriterien die Norm auszulegen und anzuwenden ist. Als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung unterläge das nachbarliche Wegrecht den Anforderungen und Einschränkungen von Art. 36 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), insbesondere auch der Voraussetzung eines öffentlichen Interesses und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welche Punkte die beiden Vorinstanzen zur Abweisung des Begehrens veranlassten. Demgegenüber orientiert sich die Anwendung einer Bestimmung des kantonalen Privatrechtes grundsätzlich an anderen Kriterien, insbesondere den in Art. 1 ZGB genannten (vgl. § 275 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911, EG zum ZGB). Die Frage braucht jedoch im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, da die Beschwerde ohnehin aus Gründen abzuweisen ist, die unabhängig davon massgebend sind, ob § 111 Abs. 2 LandwirtschaftsG dem kantonalen Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (nachfolgend Erwägung 4). Immerhin sei darauf hingewiesen, dass § 180 EG zum ZGB die Bestimmungen über die Flur- und Feldwege sowie diejenigen zur Förderung der Landwirtschaft vorbehält. Dies mag darauf hindeuten, dass das im Landwirtschaftsgesetz geregelte nachbarliche Flurwegrecht trotz seiner Einbettung in einen öffentlichrechtlichen Erlass privatrechtlicher Natur ist, ähnlich wie etwa das in § 229 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) geregelte Hammerschlagsrecht, welches das Verwaltungsgericht ebenfalls dem Immobiliarsachenrecht zuordnet (Kölz/Bosshart/Röhl, § 1 N. 22; VGr, 26. Oktober 1990, VB.1990.00078; vgl. allerdings § 218 Abs. 1 PBG).

### E. 4

a) Nach § 111 Abs. 2 LandwirtschaftsG können Eigentümer, deren Grundstücke in der Nähe eines Flurweges liegen, verlangen, dass ihnen gegen angemessene Entschädigung ein

land- und forstwirtschaftliches Wegrecht eingeräumt wird; es ist im Grundbuch anzumerken. Nach dem Wortlaut der Bestimmung wird nicht verlangt, dass dieses Grundstück ein landwirtschaftliches zu sein hat, jedoch beschränkt die Bestimmung den Anspruch in der Weise, als nicht irgendein Wegrecht, sondern nur ein land- oder forstwirtschaftliches Wegrecht verlangt werden kann. Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich demnach klar, dass das nachbarliche Recht gemäss § 111 Abs. 2 LandwirtschaftsG inhaltlich auf die land- oder forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung beschränkt ist. Von diesem Verständnis von § 111 Abs. 2 LandwirtschaftsG ist auch der Bezirksrat in seinem Rekursentscheid zu Recht ausgegangen. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführer, wonach das Wegrecht zu jeder – auch nicht landwirtschaftlichen – Grundstücksnutzung berechtige, wenn das in der Nähe des Flurwegs gelegene Grundstück nur ausserhalb der Bauzone liege und sich grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung eigne, findet weder im Wortlaut noch im Zweck der Bestimmung eine Stütze. b) Aufgrund der Akten ist anzunehmen, dass die fraglichen Grundstücke heute nicht landwirtschaftlich beworben sind, sondern gesamthaft einer von der Baudirektion als nicht landwirtschaftszonenkonform beurteilten Pferdehaltungsanlage mit Weiden und Auslaufgehege dienen. Die Beschwerdeführer wollen das strittige Wegrecht auch gar nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken, sondern tatsächlich nur für die Bewirtschaftung dieser Pferdehaltungsanlage beanspruchen. In ihrem Begehren haben sie explizit ausgeführt, für die sachgerechte Erschliessung des Pferdestalls auf das angebehrte Wegrecht angewiesen zu sein. Zur Illustration ihrer Interessenlage führen sie auch in der Beschwerdebegründung aus, der bestehende Zufahrtsweg sei im Winter höchstens mit einem Traktor, nicht aber mit Pferdetransportern befahrbar. Auch die Nutzung der Grundstücke Kat.Nrn. 04 und 01 als Wiesland steht offensichtlich im Zusammenhang mit der Pferdehaltungsanlage, die ihrerseits nicht etwa zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört. Dass die Beschwerdeführer, die selber nicht Landwirte sind, diese Wiesen zur Bewirtschaftung tatsächlich auch mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren, haben sie jedenfalls nicht behauptet. Nichts anderes ergibt sich übrigens auch aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführer die Einschränkung akzeptierten, wie sie der Kanton Zürich als Eigentümer eines Grundstückes für die Rechtsgewährung formuliert hatte. Dessen Zustimmung war zwar ausdrücklich auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der berechtigten Grundstücke beschränkt, jedoch war die Finanzdirektion dabei offenbar gerade irrtümlich davon ausgegangen, die Bewirtschaftung des Stalls auf dem Grundstück Kat.Nr. 02 stelle eine solche landwirtschaftliche Nutzung dar. c) Die Abweisung des Gesuches durch den Gemeinde- und den Bezirksrat ist daher rechtens. Deshalb liegt auch im Umstand, dass der Bezirksrat ohne weitere Abklärung der Verhältnisse und insbesondere ohne Durchführung eines Augenscheins entschieden hat, von vornherein keine Gehörsverletzung. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.